

**Satzung zur Gewährung einer Ehrenamtsprämie für die Mitglieder der
Einsatzabteilungen in
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)
(Prämiensatzung der Feuerwehr)**

§ 1 Grundsätze

- (1) Als Anerkennung für ihre ehrenamtlichen Leistungen und zur allgemeinen Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfeleistungen und des Katastrophenschutzes erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Waldbrunn (Westerwald) eine jährliche Ehrenamtsprämie als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.
- (2) Die Ehrenamtsprämie wird aktiven Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie an Arbeitseinsätzen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege von Fahrzeugen, Geräten, technischen Einrichtungen und Gebäuden gewährt.

§ 2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt in der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) über den im jeweiligen Haushaltsjahr bereitzustellenden Gesamtbetrag für die Gewährung einer Ehrenamtsprämie.
- (2) Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) darzustellen. Sie sollen den jährlichen Betrag in Höhe von Euro 7500,-- nicht überschreiten.
- (3) Über die Verwendung der Haushaltsmittel für die Ehrenamtsprämie hat der/die Gemeindebrandinspektor/-in einen jährlichen Nachweis zu führen.

§ 3 Höhe der individuellen Ehrenamtsprämie

- (1) Die jährliche Festsetzung der Ehrenamtsprämie für einen aktiven Feuerwehrangehörigen ermittelt sich über ein einsatzbezogenes Punktesystem für die Beteiligung an Einsätzen, Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Teilnahme an Arbeitseinsätzen und die Teilnahme an sonstigen vom Feuerwehrausschuss der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) bestimmten Veranstaltungen.
- (2) Zur Berechnung der Ehrenamtsprämie kann nur die Teilnahme an solchen Einsätzen, Maßnahmen oder sonstigen Veranstaltungen herangezogen werden, die in entsprechenden Teilnehmerlisten oder in anderer geeigneter Form dokumentiert und von dem/der Wehrführer/in oder dem/der Gemeindebrandinspektor/in unterzeichnet bzw. bestätigt ist.
- (3) Die Höhe der individuell erreichten Punktzahl eines aktiven Feuerwehrangehörigen ermittelt der/die Gemeindebrandinspektor/-in für den Zeitraum des Kalenderjahres durch Auswertung der jeweiligen Teilnehmerlisten.
- (4) Die Wertigkeit eines Prämienpunktes, der für alle zu berücksichtigenden aktiven Feuerwehrangehörigen einheitlich im jeweiligen Haushaltsjahr anzuwenden ist, errechnet sich mittels Division des jährlichen Haushaltsansatzes durch die von allen Aktiven erreichte Gesamtpunktzahl.
- (5) Weitergehende Einzelheiten zur Festsetzung der Ehrenamtsprämie regelt der Feuerwehrausschuss.

§ 4 Wegfall der Ehrenamtsprämie

- (1) Die Zahlung der Ehrenamtsprämie entfällt, wenn der aktive Feuerwehrangehörige im maßgebenden Zeitraum seinen satzungsgemäßen Dienst nicht in der überwiegenden Zeit wahrgenommen hat. Über das Entfallen im Einzelfall entscheidet der Feuerwehrausschuss auf Antrag des Gemeindebrandinspektors oder der Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des/der jeweiligen Wehrführers/in.
- (2) Auf Antrag des Gemeindebrandinspektors oder der Gemeindebrandinspektorin kann der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des jeweiligen Wehrführers einem aktiven Feuerwehrangehörigen aus wichtigen Gründen (z.B. unzuverlässiger Dienstführung, Nichteinhalten der jährlichen Mindestausbildungsstunden, keine Teilnahme an Arbeitseinsätzen usw.) die Auszahlung der Ehrenamtsprämie versagen.
- (3) Weitere Einzelheiten zum Versagen der Ehrenamtsprämie kann der Feuerwehrausschuss festlegen.

§ 5 Festsetzung und Auszahlung der Ehrenamtsprämie

- (1) Die von den einzelnen aktiven Feuerwehrangehörigen erreichte Ehrenamtsprämie wird durch den Feuerwehrausschuss auf Antrag des Gemeindebrandinspektors oder der Gemeindebrandinspektorin bis spätestens zum 31. März des darauf folgenden Jahres schriftlich festgestellt.
- (2) Die Auszahlung der einzelnen Prämien hat unmittelbar im Anschluss an die Feststellung des Feuerwehrausschusses durch den/die Gemeindebrandinspektor/in über die Gemeindekasse als einmaliger Betrag zu erfolgen.
- (3) Die Höhe der auszuzahlenden Ehrenamtsprämie wird auf einen jährlichen Höchstbetrag in Höhe von Euro 500,-- begrenzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Prämiensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Waldbrunn (Westerwald) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2018 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

65620 Waldbrunn (Westerwald), den 17.12.2018
gez. Peter Blum, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende ausgefertigte Satzung wurde am 17.12.2018 auf der Internetseite der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) unter www.rathaus-waldbrunn.de öffentlich bekannt gemacht.

65620 Waldbrunn (Westerwald), den 17.12.2018
gez. Peter Blum Bürgermeister